



Mediation in Jugendstrafsachen

Evaluation im Kanton Bern 1.1.2011 - 31.12.2016

Joel Stalder
Marco Frigg
Jachen C. Nett

März 2019

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	4
1.1	Einleitung	4
1.2	Fragestellung	5
2	Methodisches Vorgehen	5
2.1	Stichprobe und Datenerhebung	5
2.2	Auswertung	6
3	Ergebnisse	6
3.1	Jugendstrafakte	8
3.1.1	Charakteristiken der straffälligen Jugendlichen in Mediationsverfahren	8
3.1.2	Mediation im Jugendstrafverfahren	12
3.2	Befragung Jugendanwältinnen und Jugendanwälte	14
3.2.1	Geschlecht und Dienstjahre der zuständigen Jugendanwältinnen und -anwälte	14
3.2.2	Mediation initiieren	14
3.2.3	Einstellung zur Mediation in Jugendstrafsachen	16
3.3	Befragung der Mediatorinnen und Mediatoren	18
3.3.1	Mediationserfahrungen in Jugendstrafsachen	18
3.3.2	Charakteristiken der Jugendstrafsachen	18
3.3.3	Besonderheiten von Mediationen in Jugendstrafsachen	19
3.3.4	Mediationsabbrüche	19
3.3.5	Faktoren, die das Mediationsverfahren beeinflussen	19
3.3.6	Potenzial der Mediation	20
3.4	Befragung Opfer	21
3.4.1	Gründe zur Teilnahme	21
3.4.2	Zufriedenheit	21
4	Diskussion	21
4.1	Klientinnen und Klienten der Jugendstrafrechtspflege	21
4.1.1	Persönliche Merkmale	22
4.1.2	Delikte und Beziehung zum Opfer	22
4.1.3	Regionale Unterschiede	22
4.1.4	Fazit	22
4.2	Grenzen und Fehlindikationen für den Einsatz von Mediation	23
4.2.1	Keine Beziehung	23
4.2.2	Schwere des Delikts	23
4.2.3	Fehlende Bereitschaft	23
4.2.4	Kosten und Dauer	23
4.2.5	Hohe Voraussetzungen?	24
4.2.6	Fazit	24
4.3	Begünstigende und behindernde Elemente für einen erfolgreichen Mediationsabschluss	24
4.3.1	Zusammenarbeit zwischen Jugendanwaltschaft und Mediationspersonen	24
4.3.2	Fachlichkeit der Mediationspersonen	25
4.3.3	Voraussetzungen der Beteiligten	25
4.3.4	Fazit	25
4.4	Zufriedenheit der Opfer mit der Mediation	25
5	Schlussfolgerungen und Empfehlungen	26
5.1	Priorität	26
5.2	Indikationskriterien	26
5.3	Information Mediation	26
5.4	Zusammenarbeit zwischen Jugendanwältinnen bzw. -anwälten und Mediationspersonen	27
5.5	Fachlichkeit der Mediationspersonen	27
5.6	Erfolg der Mediation	27
6	Abbildungsverzeichnis	29

7	Tabellenverzeichnis	29
8	Literaturverzeichnis	29

1 Ausgangslage

1.1 Einleitung

Die Geschichte der Anwendung von Mediation im Bereich des Strafrechts reicht aus internationaler Perspektive schon mehrere Jahrzehnte zurück (vgl. Umbreit et al., 2001). Sie wird in der internationalen Literatur zur Rechtsforschung neben anderen Verfahrensmodellen als ein spezifisches Instrument der „*restorative juvenile justice*“ diskutiert (vgl. Morris & Maxwell, 2001). In Ländern mit einer angelsächsischen Rechtstradition haben sich verschiedene Anwendungsformen der *restorative justice* früher und in vielfältigeren Varianten entwickelt als in den von der kontinental-europäischen Rechtstradition geprägten Ländern (Walgrave, 2004, S. 566). Im Hinblick auf den Einsatz der Mediation in Strafsachen gelten indessen die kontinental-europäischen Länder Norwegen, Deutschland und Österreich als ‚Spitzenreiter‘ (S. 570). In der Schweiz jedoch haben Mediationsverfahren im strafrechtlichen Bereich noch keine lange Tradition. Die Möglichkeit, ein Jugendstrafverfahren zu sistieren und stattdessen ein Mediationsverfahren durchzuführen, wurde erst mit dem im Jahr 2007 in Kraft getretenen JStG ins schweizerische Jugendstrafrecht vom Gesetzgeber explizit eingeführt. Die entsprechenden Bestimmungen wurden dann in die 2011 in Kraft getretene Jugendstrafprozessordnung JStPO überführt (Art 17 JStPO). Die Befürworter der Mediation im Erwachsenenstrafrecht konnten sich bei der Einführung einer gesamtschweizerischen Strafprozessordnung (StPO) nicht durchsetzen. Damals überwogen Bedenken v.a. hinsichtlich drohender Verzögerungen und einer Schwächung der Generalprävention (Riedo, 2013, 307).

Die Mediation im Jugendstrafverfahren soll den beiden Parteien die Gelegenheit geben, in Ausgleichsgesprächen, die unter Anleitung von externen fachlich speziell in Mediation ausgebildeten Personen stattfinden, die Konfliktsituation, die sich als Folge einer von jugendlichen Personen begangenen Straftat ergeben hat, einvernehmlich zu lösen. Die Mediation soll in Übereinstimmung mit dem jugendstrafrechtlichen Hauptziel, namentlich der Spezialprävention, erzieherisch auf die Täterschaft einwirken und dadurch das Begehen weiterer Straftaten zu verhindern; demgegenüber soll das Mediationsverfahren aber auch das Interesse des Opfers an Wiedergutmachung berücksichtigen. Führt die Mediation zu einer Einigung zwischen den Parteien, indem es zu einer förmlichen Vereinbarung kommt, welche von den Straffälligen eingehalten werden, stellt die Jugendanwaltschaft das Jugendstrafverfahren ein (Art. 5 Abs. 1 lit. b). Die Durchführung einer Mediation ist gemäss Art. 17 Abs. 1 JStPO nur möglich, wenn die Anordnung einer Schutzmassnahme als nicht erforderlich erachtet wird und die Voraussetzungen für eine Strafbefreiung im Sinne von Art. 21 Abs. 1 JStG nicht erfüllt sind, also gemäss Gesetzestext, wenn:

- a. die Bestrafung das Ziel einer früher angeordneten oder im laufenden Verfahren anzuordnenden Schutzmassnahme gefährden würde;
- b. die Schuld des Jugendlichen und die Tatfolgen gering sind;
- c. der Jugendliche den Schaden so weit als möglich durch eigene Leistung wieder gut gemacht oder eine besondere Anstrengung unternommen hat, um das von ihm begangene Unrecht auszugleichen, als Strafe nur ein Verweis nach Artikel 22 in Betracht kommt und die Strafverfolgung für die Öffentlichkeit und den Geschädigten nur von geringem Interesse ist;
- d. der Jugendliche durch die unmittelbaren Folgen seiner Tat so schwer betroffen ist, dass eine Strafe unangemessen wäre;
- e. der Jugendliche wegen seiner Tat von den Eltern, anderen erziehungsberechtigten Personen oder Dritten schon genug bestraft worden ist; oder
- f. seit der Tat verhältnismässig lange Zeit verstrichen ist, der Jugendliche sich wohlverhalten hat und das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind.

Von der Mediation zu unterscheiden sind der ‚Vergleich‘, der indes nur im Falle von Antragsdelikten möglich ist und im Gegensatz zu einer Mediation von der Untersuchungsbehörde angeleitet wird. Auch eine ‚Wiedergutmachung‘, die prinzipiell auch bei Officialdelikten zum Zuge kommen kann, unterscheidet sich von der Mediation insofern, als vorausgesetzt wird, dass entsprechend der oben zitierten Bestimmung Art. 21 Abs. 1 lit. c JStG eine Strafbefreiung infrage oder allenfalls ein Verweis als Strafe in Betracht kommt und auch seitens der Öffentlichkeit und des Geschädigten nur ein geringes Interesse an einer Strafverfolgung besteht (vgl. Riedo, 2013, S. 306).

In der Schweiz sind Mediationsverfahren, welche von Strafverfolgungsbehörden eingeleitet werden, bisher kaum wissenschaftlich untersucht worden. Das Institut für Kriminologie der Universität Zürich hat Anfang dieses Jahrhunderts im Rahmen eines Pilotprojekts im Kanton Zürich Daten zu rund 60 Mediationsverfahren ausgewertet, wobei der Anteil der von Jugendanwaltschaften überwiesenen Fällen nur 17% ausmachten (Schwarzenegger et al., 2006). Zentrales Erkenntnisziel der damaligen Evaluation, auf deren Datenbasis auch eine Dissertation verfasst wurde (Zanolani, 2014), bestand darin, die Kosten des als Pilot gestarteten Mediationsprojekts zu berechnen, wobei als Forschungsmethode ein „kontrolliertes Experiment“ durchgeführt wurde. Ausserdem wurden fall-, personen- und prozessbezogene Eigenschaften des Mediationsverfahrens erfasst sowie positive und negative Erfahrungen der Beschuldigten und Geschädigten im Rahmen der Mediationssitzungen erfragt. Schliesslich ging es auch darum, die Gründe zu ermitteln, welche die Untersuchungsbehörden zur Weiterleitung eines Falls an die mit der Organisation der Mediationsverfahren betraute Fachstelle *konSens (heute: Stelle für Mediation in Jugendstrafverfahren)* veranlasst hatten. Die Auswertung der Erfahrungen, welche bei dieser Evaluation gemacht wurden, ist für die Konzipierung des vorliegenden Projekts zentral. Indessen soll der Fokus der hier vorgeschlagenen Evaluation vor allem auf Identifizierung spezifischer Kategorien jugendlicher Straffälliger gelegt werden, bei denen die Durchführung einer Mediation sich am ehesten anbietet. An zweiter Stelle geht es darum, Faktoren ausfindig zu machen, welche dazu führen, dass Mediationsverfahren auch in solchen Fällen nicht eingeleitet werden, die dafür möglicherweise geeignet wären.

In der ersten Phase der Einführung der Mediation im neuen Jugendstrafrecht wurde dieses Instrument noch kaum eingesetzt, wie die damals durchgeführte Evaluation deutlich machte (Urwylter & Nett, 2012). Inzwischen hat sich die Zahl der durchgeführten Mediationsverfahren laut informellen Angaben des Bundesamtes für Statistik, welche die Jugendstrafurteilsstatistik JUSUS führt, indessen erhöht.

1.2 Fragestellung

Gestützt auf die Ausgangslage sind folgende Fragestellungen für die vorliegende Studie untersuchungsleitend:

1. Welche Klientinnen und Klienten der Jugendstrafrechtspflege profitieren am meisten von einer Mediation?
2. Welches sind die Gründe, welche den Einsatz der Mediation in Jugendstrafsachen behindern und allenfalls auch hinsichtlich seiner Zweckmässigkeit infrage stellen?
3. Welche Elemente einer Mediation in Jugendstrafsachen begünstigen einen erfolgreichen Abschluss des Verfahrens und welche bewähren sich nicht?

2 Methodisches Vorgehen

Zur Beantwortung der Fragestellungen sollen folgende Aspekte ermittelt werden:

- a) die Charakteristiken (Alter, Geschlecht, Art der beurteilten Delinquenz, Rückfälligkeit etc.) von straffälligen Jugendlichen ermittelt werden, bei denen Mediationsverfahren erfolgreich durchgeführt wurden, bzw. abgebrochen werden mussten
- b) Die Zufriedenheit der Opferpartei mit der Mediation
- c) Die Erfahrungen der Mediatoren hinsichtlich der Faktoren, welche positive und negative Verläufe der Mediationen beeinflussen
- d) Erfahrungen der Jugendanwältinnen mit delegierten Mediationsverfahren
- e) soweit ex post zu errechnen: Kosten von abgebrochenen und abgeschlossenen Mediationsverfahren

2.1 Stichprobe und Datenerhebung

Die Evaluation konzentriert sich auf den Kanton Bern und auf den Zeitraum vom 1.1.2011 bis 31.12.2016. In Anbetracht der geringen Anzahl werden alle Mediationsfälle berücksichtigt, welche die Jugendanwaltschaft im angegebenen Zeitraum registriert hat. Die für die Evaluation erhobenen

Daten entstammen den Jugendstrafakten einerseits und andererseits standardisierten Befragungen der Mediationspersonen, der Jugendanwältinnen und -anwälte sowie der Opfer¹ bzw. Geschädigten.

Bei den Jugendstrafakten liegt der Schwerpunkt auf den Charakteristiken der straffälligen Jugendlichen. Mit Genehmigung des leitenden Jugendanwalts sind alle Dossiers der jeweiligen Standorte der Jugendanwaltschaft des Kantons Bern auf die nötigen Daten hin gesichtet worden. Berücksichtigt sind die Fälle, die von der Jugendanwaltschaft als solche gekennzeichnet sind. Das ist dann der Fall, wenn die Mediationsoption in der Strafsakte ersichtlich geprüft bzw. eine Vorabklärung zur Mediation vorgenommen wird.

Die Befragung der Jugendanwältinnen und -anwälte fokussiert auf deren Erfahrungen mit sowie auf deren Einstellung zu Mediationen im Jugendstrafverfahren.

Bei den Mediationspersonen werden Auskünfte über den Mediationsverlauf, Besonderheiten des Settings sowie hinderliche und förderliche Faktoren für den Mediationsprozess erfragt.

Das Interesse der Opferbefragung zielt auf die Zufriedenheit der Opfer mit der Mediation insgesamt, mit dem Ergebnis der Mediation und mit der Mediationsperson ab. Dabei spielt auch das Vulnerabilitätsgefühl der Opfer eine Rolle.

Die Daten aus den Jugendstrafakten sind mit Hilfe des Aktenerhebungstools Kobotoolbox erfasst worden. Das gleiche Instrument diente auch der Erstellung und Durchführung der Online-Befragungen von Mediations- und Jugendanwaltschaftspersonen. Den Opfern ist der Fragebogen mit Begleitbrief der Jugendanwaltschaft und Rückantwortcouvert via Post zugestellt worden.

2.2 Auswertung

Die Daten aus der Aktenerhebung und den standardisierten Befragungen wurden mehrheitlich quantitativ (deskriptiv) ausgewertet. Die offen gestellten Fragen wurden in Anlehnung an Mayring (2015) einer qualitativen Inhaltsanalyse unterzogen.

In der Folge wird die Datenauswertung entlang der Erhebungsquellen dargestellt, nach Aktenanalyse (3.1.), Befragung der Jugendanwältinnen- und -anwälte (3.2.), Mediatorinnen und Mediatoren (3.3) und Opfer (3.4).

3 Ergebnisse

Über den Zeitraum vom 1.1.2011 bis 31.12.2016² hat die Jugendanwaltschaft des Kantons Bern insgesamt 57 Fälle einer Mediation zugewiesen. Kantonal nahmen die Mediationsfälle ab 2014 jährlich etwas zu. Regional sind die Mediationsfälle sehr unterschiedlich verteilt. In den ersten beiden Jahren sind lediglich im Berner Jura und Seeland vereinzelt Mediationen durchgeführt worden. Die Zunahme ab 2014 kommt durch die Standorte Bern Mittelland und Emmental-Oberaargau zustande. Im Berner Jura und Seeland ist es bei vereinzelt Mediationsfällen geblieben und im Berner Oberland wurde bislang nur ein Fall an die Mediation überwiesen.

¹ In der Folge werden die Begriffe «Opfer» bzw. «Täter» und «straffällige Jugendliche» verwendet. Dies geschieht in Anlehnung an die Jugendstrafrechtsterminologie und im Wissen darum, dass die Mediation nicht mit diesen eindeutigen Zuschreibungen arbeitet. Tatsächlich sind die Begriffe auch aus jugendstrafrechtlicher Sicht unpräzise, zumal es Situationen gibt, die nicht eindeutig geklärt sind und man bei Tätern eher von Tatverdächtigen sprechen müsste. In anderen Beispielen sind Jugendliche sowohl Täter/-in als auch Opfer.

² Fälle, welche im 2016 der Mediation zugewiesen wurden, der Abschlussentscheid des Jugendstrafverfahrens aber im 2017 erfolgte, sind im 2016 erfasst.

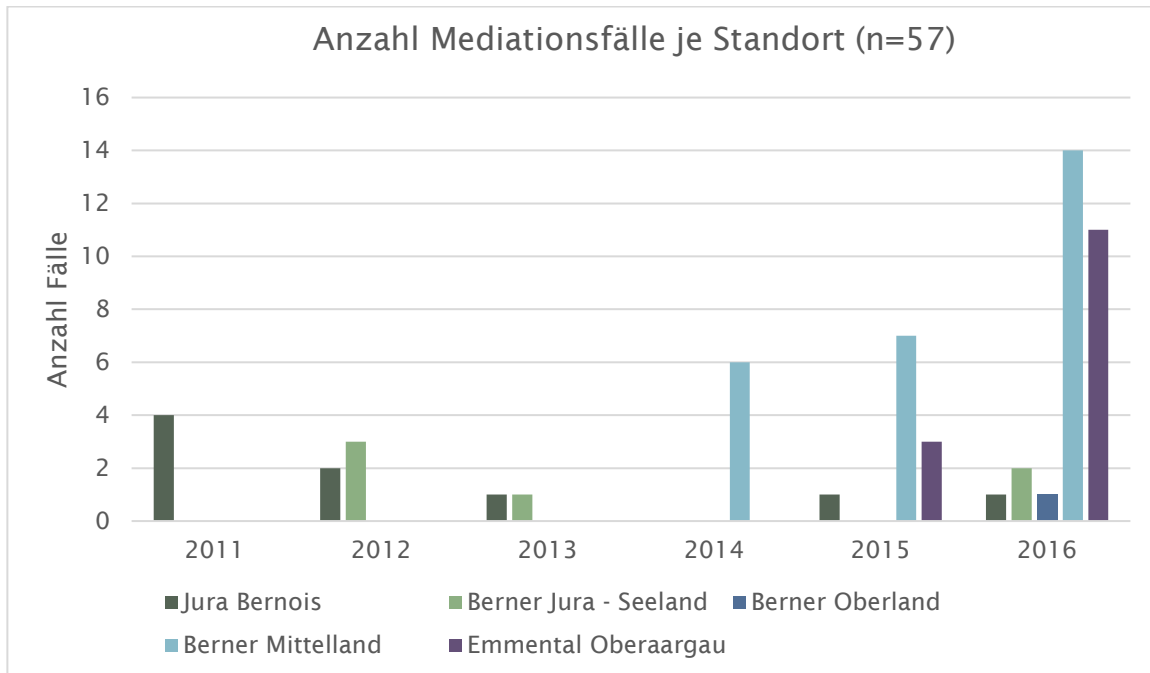


Abbildung 1 : Anzahl Mediationen je Standort 2011-2016

Tabelle 1 : Erledigte Jugendstrafverfahren im Kanton Bern gemäss JUGIS (kantonsinterne Applikation)

	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Emmental-Oberaargau	258	236	250	258	261	304
Bern Mittelland	511	542	461	434	379	419
Berner Jura Seeland	221	192	223	214	260	218
Jura Bernois (Moutier)	110	95	59	64	96	93
Berner Oberland	222	245	269	243	216	233
Total erledigter Untersuchungen	1322	1310	1262	1213	1212	1267

Tabelle 2 : Erledigte Jugendstrafverfahren und durchgeführte Mediationen im Kanton Bern

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Total
Total erledigter Untersuchungen	1322	1310	1262	1213	1212	1267	7586
Anzahl Mediationsfälle	4	5	2	6	11	29	57
Relativer Anteil Mediationsfälle (relativ)	0.3%	0.4%	0.2%	0.5%	0.9%	2.2%	0.8%

3.1 Jugendstrafakte

Eine Jugendstrafakte wurde jeweils nach spezifischen Merkmalen der straffälligen Jugendlichen untersucht. Zudem wurden Informationen zum dokumentierten Mediationsverfahren sowie zu den Konsequenzen für die Jugendlichen, im Fall einer gescheiterten Mediation, gesammelt.

3.1.1 Charakteristiken der straffälligen Jugendlichen in Mediationsverfahren

Von den jugendlichen Täterinnen und Tätern wurden personenbezogene Merkmale, die Art des Deliktes, sowie Deliktvergangenheit und Rückfälle und die Beziehung der Täter oder Täterin zum Opfer erfasst.

Bezogen auf die persönlichen Merkmale zeigt sich, dass straffällige Jugendliche, die an einer Mediation teilgenommen haben, zum überwiegenden Teil (über 80%) männlich und zwischen 13 und 16 Jahren (41 der 57 Jugendlichen) sind³. Die 13-jährigen machen mit gut einem Fünftel die grösste Altersgruppe aus.

Tabelle 3 : Geschlecht der straffälligen Jugendlichen

	Anzahl (n=57)	Relative Anteile
Männlich	48	84.2%
Weiblich	9	15.8%

³ Erfasst wurde das Alter bei der Verfahrenseröffnung und nicht bei der Straftat. Bei der 20-jährigen Person wurde erst Jahre nach dem Tatzeitpunkt ein Verfahren eröffnet. Bei den anderen startete das Strafverfahren zeitnah zum Delikt.

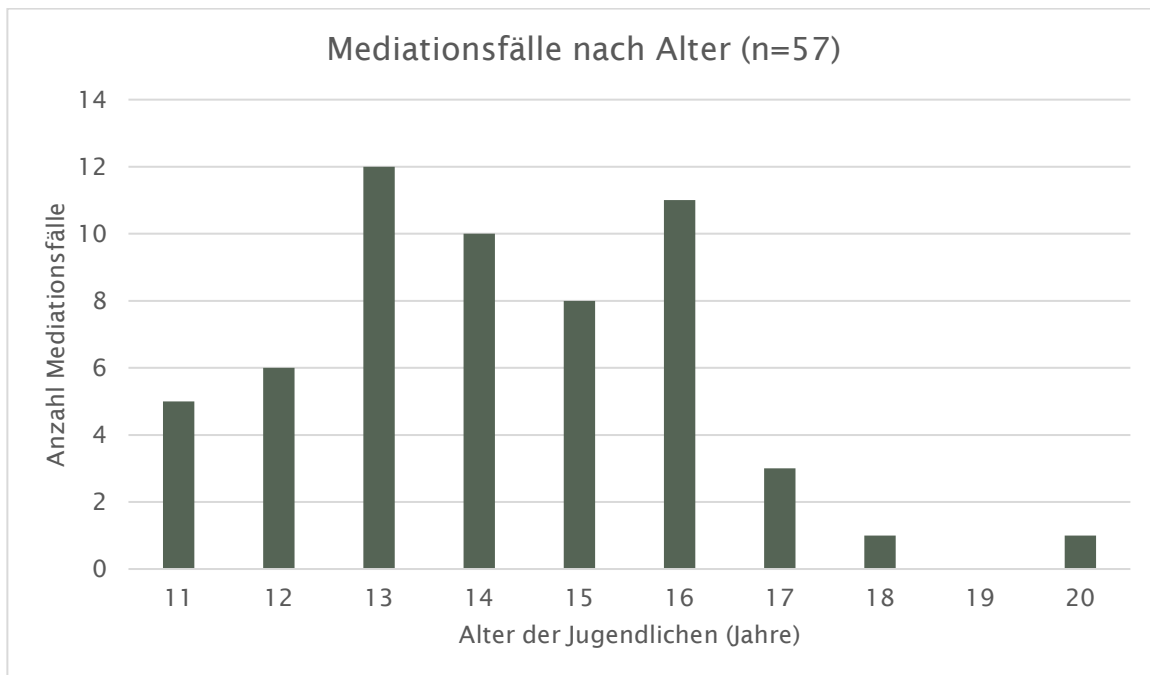


Abbildung 2 : Altersverteilung der straffälligen Jugendlichen mit Mediationsverfahren

Knapp 60 Prozent der Jugendlichen haben schweizerische Nationalität. Die übrigen Jugendlichen teilen sich auf 17 Nationalitäten auf. Diejenigen Jugendlichen ohne Schweizerpass besitzen mit wenigen Ausnahmen eine Niederlassungsbewilligung C oder eine Aufenthaltsbewilligung B.

Tabelle 4 : Nationalität und Aufenthaltsbewilligung

	Anzahl (n=57)	Relative Anteile
Nationalität CH	34	59.6 %
Bewilligung C	10	17.5 %
Bewilligung Ci	1	1.8 %
Bewilligung B	8	14 %
Bewilligung F	3	5.3 %
Keine Angabe	1	1.8 %

Bezüglich der Bildung kann festgestellt werden, dass sich 80 Prozent der betroffenen Jugendlichen noch in der obligatorischen Schulzeit befinden. Die anderen sind in der Lehre, einer weiterführenden Schule oder in einem berufsvorbereitenden Schuljahr. Nur gerade ein Jugendlicher/eine Jugendliche

hat nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit zum Zeitpunkt des Strafverfahrens keine schulische oder berufliche Anschlusslösung.

Bezogen auf die Delinquenz wurden unterschiedliche Zeitpunkte berücksichtigt. Erstens wurden die Delikte der betroffenen jugendlichen Täter und Täterinnen hinsichtlich des Strafverfahrens erfasst, das zur Mediation führte. Zudem wurde überprüft, ob in den jeweiligen Akten der straffälligen Jugendlichen vor und nach dem Mediationsverfahren Delikte registriert sind⁴.

Den untersuchten Jugendstrafakten ist eine Vielfalt von Delikten zu entnehmen, die zwischen 2011 und 2016 zu einem Mediationsverfahren geführt haben. Nach Strafartikel aufgeschlüsselt sind es oft mehrere pro Fall. Der Übersicht halber werden all die ermittelten Straftatbestände in vier Kategorien zusammengefasst:

1. *Entwendung und Sachbeschädigung*: Unrechtmässige Aneignung (Art. 137 StGB), Diebstahl (Art. 139 StGB), Raub (Art. 140 StGB) und Sachbeschädigung (Art. 144 StGB).
2. *Körperliche Gewalt*: Tötlichkeit (Art. 126 StGB), vorsätzliche einfache Körperverletzung (Art. 123 StGB, Angriff (Art. 134 StGB),
3. *Psychische Gewalt*: üble Nachrede (Art. 173 StGB), Verleumdung (Art. 174 StGB), Beschimpfung (Art. 177 StGB), Verletzung des Geheim- oder Privatbereichs durch Aufnahmegeräte (Art. 179 StGB), Drohung (Art. 180 StGB), Nötigung (Art. 181 StGB), Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB), falsche Anschuldigung (Art. 303 StGB)
4. *Sexualdelikte*: sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB), sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB), Vergewaltigung (Art. 190 StGB), Zeigen von Pornografie an Person unter 16 Jahren (Art. 197 StGB)

Die überwiegende Mehrheit der Jugendlichen, die an einem Mediationsverfahren teilgenommen haben, wurden erstmals jugendstrafrechtlich erfasst. Knapp ein Viertel ist mit einem oder mehreren Delikten bei der Jugendanwaltschaft registriert. Nebst Verkehrsdelikten und Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz, geht es dabei mehrheitlich um Diebstahl, vereinzelt auch um physische Gewalt.

Tabelle 5: Registrierte Delinquenz vor Mediationsverfahren

	Anzahl Jugendliche	Relative Anteile
Keine	44	77.2 %
Eines	4	7 %
Mehrere	9	15.8 %

Gut ein Viertel der untersuchten Jugendlichen wurden nach Mediationsverfahren erneut delinquent, wobei die Rückfallquote zwischen den unterschiedlichen Standorten erheblich differiert.

⁴ Dazu wurden nur die Akten der Jugendanwaltschaft des Kantons Bern angeschaut. Delinquenz der betroffenen Jugendlichen, die (aufgrund von Umzug in einen anderen Kanton) von einer anderen kantonalen Jugendstrafbehörde beurteilt wurde, wurde nicht berücksichtigt.

Tabelle 6: Rückfälle (insgesamt)

	Anzahl Rückfälle (n=57)	Relative Anteile
Nein	42	73.7 %
Ja	15	26.3 %

Tabelle 7: Rückfälle nach Standort

	Anzahl Rückfälle (n=15)	Relative Anteile
Berner Mittelland	6	22 %
Berner Oberland	0	0 %
Emmental-Oberaargau	2	14 %
Jura Bernois	6	67 %
Seeland	1	17 %

Die Rückfallquote ist leicht höher (15 Jugendliche) als die Vordelinquenz (13 Jugendliche). Dabei sind Jugendliche, die bereits früherere Delinquenz aufweisen, auch nach dem Mediationsverfahren häufiger delinquent als Jugendliche, welche vorher strafrechtlich nicht erfasst waren.

Bei den Rückfällen handelt es sich bei 10 von 15 Jugendlichen um Gewaltdelikte (6) oder Diebstahl (4). Die Gewaltdelikte betreffen in je einem Fall physische und sexualisierte und ansonsten psychische Gewalt. Die Diebstahldelikte sind ausschliesslich solche von geringem Vermögenswert. Die restlichen 5 der 15 Jugendlichen haben Strassverkehrsdelikte und Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz begangen.

Tabelle 8: Vergleich Vordelinquenz und Rückfälle

n=57	Vorher delinquent	Vorher nicht delinquent
Nach Mediation nicht delinquent	8	34
Nachher delinquent	5	10
Total	13	44

Mit einer Ausnahme kennen sich in den untersuchten Mediationsfällen Täter bzw. Täterin und Opfer. Die meisten stehen zum Zeitpunkt des Vorfalls in einer kollegialen Beziehung zueinander und gehen an die gleiche Schule. Ein Viertel sind ausserschulische Bekanntschaften, was insbesondere Kontakte aus der Freizeit betrifft. Eine Rolle spielen aber auch Verwandtschaft, Nachbarschaft oder ehemalige Liebschaften.

Tabelle 9: Beziehung Täter/-in-Opfer

	Häufigkeit (n=57)	Relative Häufigkeit
Verwandtschaft	4	7
Liebesbeziehung	4	7
Kollegiale Beziehung	34	59.6
Ausserschulische/ausserberufliche Bekanntschaft	14	24.6
Keine	1	1.8

3.1.2 Mediation im Jugendstrafverfahren

Wenn die für das Jugendstrafverfahren zuständigen Jugendanwältinnen und -anwälte eine Mediation als sinnvoll erachten, prüfen sie deren Realisierbarkeit. Dieser Schritt wird meist bereits an eine Mediationsperson delegiert und ist auch der erste Schritt, der in der Jugendstrafakte dokumentiert ist. Die Mediationsperson nimmt in der Folge Kontakt mit der Opfer- und Täterseite auf. In 9 von 10 dieser geprüften Fällen kommt es dann auch tatsächlich zu einer Mediation⁵ und zu diesem Zweck zu einer Sistierung des Jugendstrafverfahrens.

⁵ Nicht an allen Standorten konnten die beabsichtigen, aber nicht zustande gekommenen Mediationen erfasst werden.

Mediationen, die zustande kommen, werden in über 95% der Fälle erfolgreich, d. h. mit einer Vereinbarung zwischen den Parteien, abgeschlossen. In einem Fall resultiert eine Teilvereinbarung und nur in einem von 51 Fällen ist ein Abbruch registriert. Nach erfolgreichem Abschluss des Mediationsverfahrens wird das entsprechende Jugendstrafverfahren eingestellt.

In den Fällen, in welchen keine Mediation zustande kommt bzw. abgebrochen wird, enden die Jugendstrafverfahren entweder auch mit einer Einstellung oder sie haben für die betroffenen Jugendlichen eine persönliche Leistung und die Übernahme von Anwalts- bzw. Verfahrenskosten zur Folge.

Tabelle 10: geprüfte Mediationsfälle

Häufigkeit (n=57)	
Mediation kommt nicht zustande	6
Mediation mit Vereinbarung abgeschlossen	49
Mediation mit Teilvereinbarung abgeschlossen	1
Mediation abgebrochen	1

Tabelle 11: Abschlüsse Jugendstrafverfahren (Mediationsfälle)

n=57	Einstellungen	Strafbefehl/weitere Massnahmen
Nach (Teil-) Vereinbarung	49	1
Abbruch (oder nicht Zustandekommen)	4	3

Was die Dauer von Mediationsverfahren anbelangt, wurden zwei relevante Angaben angeschaut. Zum einen interessierte die Länge der betreffenden Jugendstrafverfahren und zum andern die Anzahl für die jeweilige Mediation aufgewendeter Stunden.

In den untersuchten Mediationsfällen dauern die Jugendstrafverfahren mehrheitlich drei Monate oder weniger. In 20% der Fälle bleibt das Strafverfahren länger als sieben Monate offen.

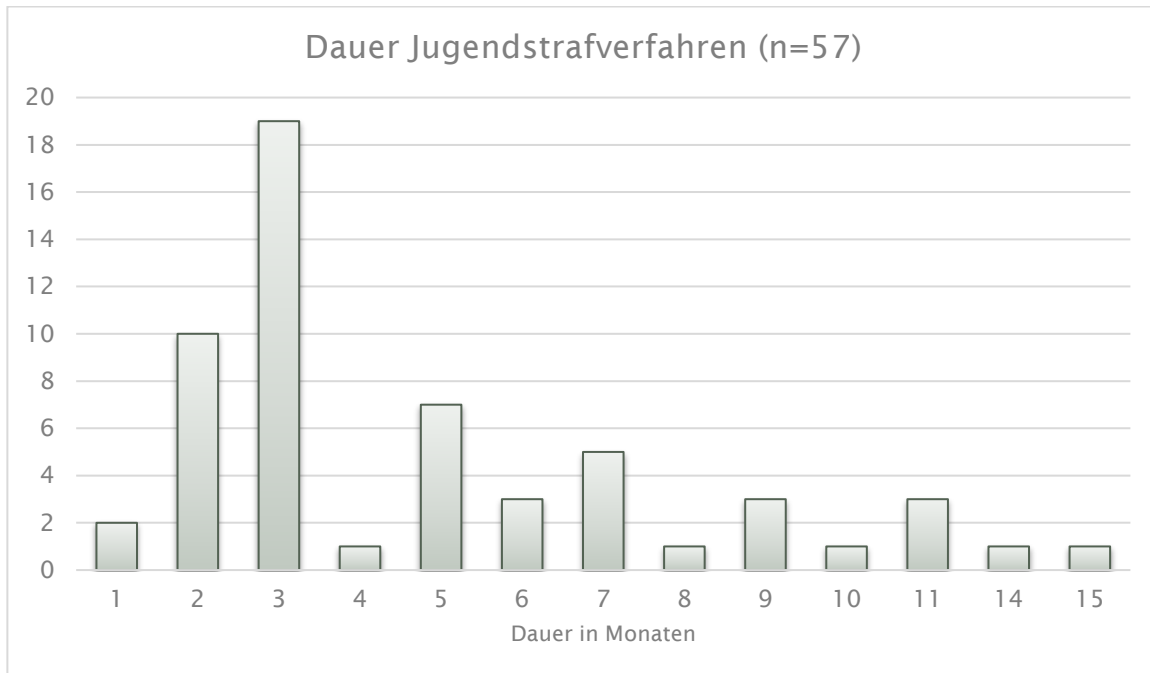


Abbildung 3: Dauer Jugendstrafverfahren bei den untersuchten Mediationen

Die Zahlen für den zeitlichen Aufwand und die Kosten der Mediationen wurden den Rechnungsstellungen entnommen und sind pro Mediation angegeben. Da teilweise mehrere straffällige Jugendliche am selben Mediationsprozess teilnahmen, wurden die Kosten und der Zeitaufwand pro Person berechnet. Der zeitliche Aufwand entspricht der für die Mediation eingesetzten Zeit ohne administrative Tätigkeit. Bei Co-Mediationen, also Mediationen, die zwei Mediationspersonen im Tandem durchführten, sind die Stunden beider Mediationspersonen berücksichtigt.

Der zeitliche Aufwand beträgt zwischen 1 und 27 Stunden pro straffällige Person. Im Durchschnitt sind es gut 10 Stunden. In der Hälfte der Fälle liegt der Aufwand unter 8.5 Stunden pro Person.

Die Kosten der Mediation liegen pro straffällige Person zwischen CHF 155.00 und rund CHF 6500.00 und betragen im Durchschnitt CHF 2425.00.

3.2 Befragung Jugendanwältinnen und Jugendanwälte

Die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte wurden zu ihren Erfahrungen mit der Mediation und ihrer Einstellung zur Mediation befragt. Besonders interessierte, in welchen Fällen Mediationen als sinnvoll erachtet und auch tatsächlich in Betracht gezogen werden.

3.2.1 Geschlecht und Dienstjahre der zuständigen Jugendanwältinnen und -anwälte

11 von 15 Jugendanwältinnen und -anwälten haben an der Umfrage teilgenommen. Davon sind 7 weiblich, 3 männlich und jemand ohne Angabe. Die Frage nach dem Dienstalter haben 8 von 11 Personen beantwortet. Die Dauer der Diensttätigkeit liegt dabei verteilt zwischen unter einem Jahr (1 Person) und 18 Jahren (zwei Personen).

3.2.2 Mediation initiieren

Anhand einer vorgegebenen, nicht abgeschlossenen Auswahl wurden die Jugendanwältinnen und -anwälte nach Kriterien befragt, die sie dazu veranlassen, eine Mediation zu prüfen. Ein für alle relevantes Kriterium bildet die Wiederbegegnung von Opfer und Täter im künftigen Alltag. Eine Mehrheit erwähnt auch, dass bestimmte Delikte (7), das Schuldbewusstsein des Täters (6) oder die unklaren Täter-Opferrollen Gründe (6) sind, den Mediationsweg zu prüfen. Eine geringere Rolle spielen das Strafbedürfnis der Opfer (3) oder der Vorschlag des Täters für eine Mediation (2).

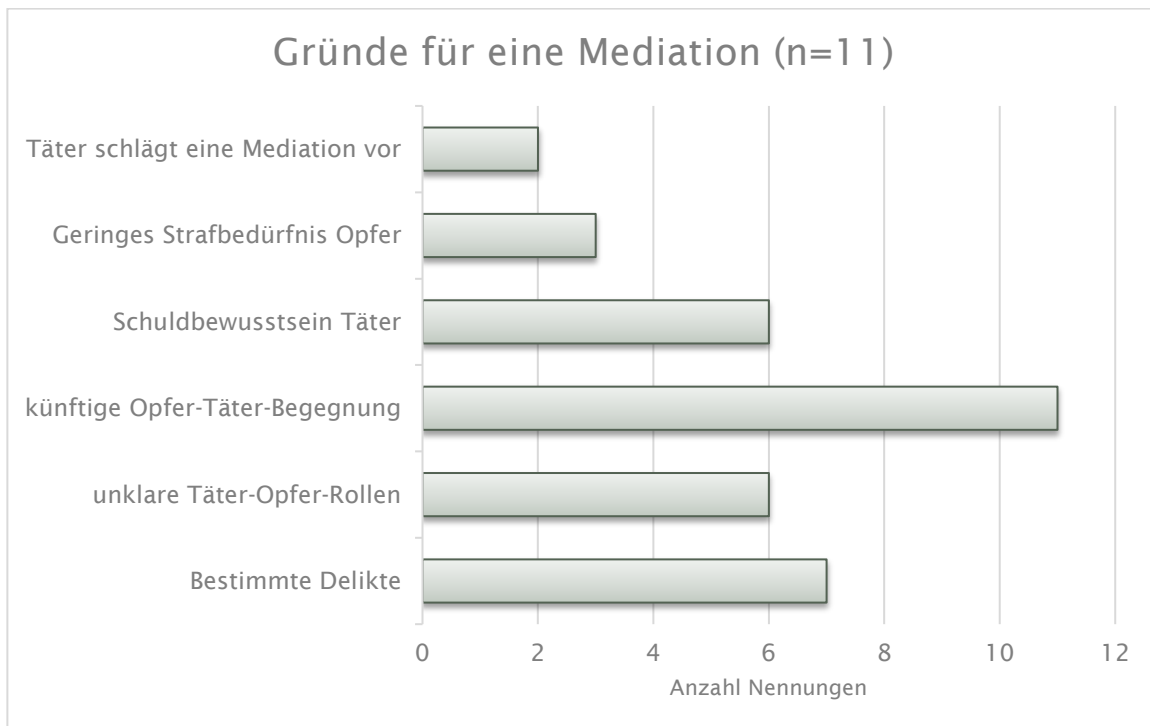


Abbildung 4 : Gründe für eine Mediation

Von den genannten Kriterien ist für 6 das wichtigste die Wiederbegegnung von Opfer und Täter. Die Art des Delikts (3), die unklare Opfer-Täter-Rolle (1) oder die Einschätzung, dass ein Strafverfahren mit einer Einstellung wegen mangelhafter Beweise resultieren könnte (1), kann ebenfalls wichtigster Grund sein, eine Mediation zu prüfen.

Effektiv haben 9 der 11 Befragten schon mindestens einmal geprüft, ob ein Mediationsverfahren im Rahmen des Jugendstrafverfahrens möglich ist und haben dabei sowohl Täter als auch Opfer angefragt. Die Anzahl dieser Abklärungen liegt zwischen 1 und 18 pro Jugendanwältin oder -anwalt. Bei 4 von 9 Befragten liegen keine Angaben zur Anzahl der geprüften Fälle vor. In der Regel erfolgt die Abklärung bereits durch die Mediationsperson im Auftrag der Jugendanwaltschaft.

Bei den Fällen, die für eine Mediation geprüft werden, werden mehrmals Delikte gegen die körperliche, psychische und sexuelle Integrität genannt. Interessanterweise werden an dieser Stelle Sachbeschädigung lediglich einmal und Diebstahl gar nicht erwähnt. Dies obschon solche Delikte bei den effektiv durchgeführten Mediationen öfters auftauchen.

Der Jugendanwaltschaftsinterne Sozialdienst spielt hinsichtlich der Mediationen in Jugendstrafsachen bislang kaum eine Rolle. Nur gerade eine Jugendanwaltschaftsperson gab an, dass auch schon seitens des Sozialdienstes Mediationen (insgesamt drei Mal) empfohlen wurden.

Die Jugendanwältinnen und -anwälte bestätigen die Fakten aus den Jugendstrafakten, dass in den Fällen, in welchen Mediation geprüft wurde, grossmehrheitlich eine Mediation zustande gekommen ist. Bei drei der Befragten und in insgesamt lediglich fünf Fällen kommt es zu keiner Mediation, weil die Opferseite eine Mediationsteilnahme ablehnt.

Tabelle 12: Anzahl geprüfter Mediationen je Jugendanwaltsperson

Anzahl Jugendanwaltspersonen (n=11)	Anzahl Mediationsprüfungen/-abklärungen
2	0
1	1
1	2
2	5
1	18
4	Keine Angaben

Kommt eine Mediation zustande, gibt es in der Folge nur wenige Abbrüche. 6 von 8 Jugendanwältinnen und -anwälten haben bislang keinen (5) oder lediglich einen (1) Mediationsabbruch erlebt. 2 weitere Personen können die Anzahl der Abbrüche nicht beziffern.

3.2.3 Einstellung zur Mediation in Jugendstrafsachen

Alle Befragten benennen Gründe, die für eine Mediation sprechen. 10 von 11 der Befragten beurteilen Mediation als gute Möglichkeit in Jugendstrafsachen. Eine Person sieht aufgrund der hohen Voraussetzungen für eine Mediation aber kaum Anwendungsmöglichkeiten.

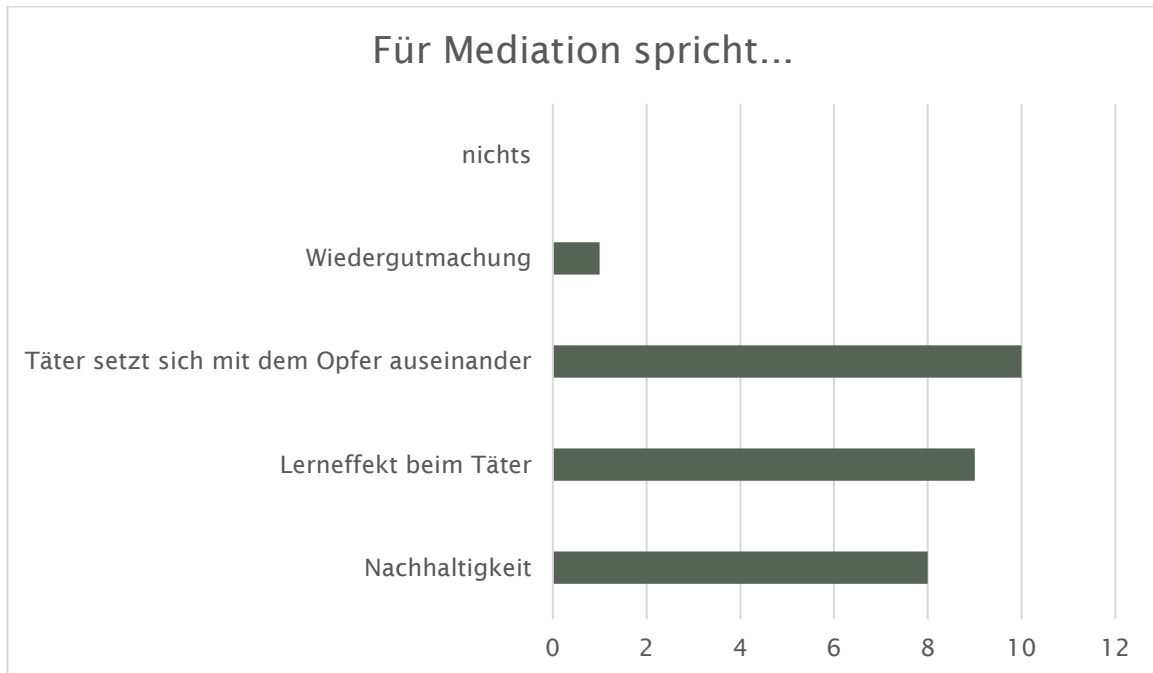


Abbildung 5 : Was für eine Mediation spricht

Eine Mehrheit der Jugendanwältinnen und Jugendanwälte benennt keine Gründe, welche gegen eine Mediation sprechen. Für einige (4 von 11) hängt der Einsatz der Mediation vom Delikt ab. Das Hindernis für die Mediation ist dabei nicht ein spezifisches Delikt sondern die Schwere des Delikts oder eine ungünstige Konstellation. Für eine der befragten elf Personen ist die Mediation zu kostspielig, für zwei zieht sich das Jugendstrafverfahren durch Mediation unnötig in die Länge.

Tabelle 13: Was gegen Mediation spricht

Gegen Mediation spricht... n=11 (Mehrfachantworten möglich)	
Mediation ist zu kostspielig	1
Mediation zieht das Jugendstrafverfahren unnötig in die Länge	2
Mediation ist abhängig vom Delikt	4
Nichts	6

Die befragten Jugendanwaltschaftspersonen sehen (mit einer Enthaltung) keine Verbesserungsmöglichkeiten für den Einsatz von Mediation im Jugendstrafverfahren.

3.3 Befragung der Mediatorinnen und Mediatoren

Acht von elf angeschriebenen Mediatorinnen und Mediatoren haben an der Umfrage teilgenommen. Dabei wurden Mediationspersonen berücksichtigt, die bereits Mediationen in Jugendstrafsachen durchgeführt haben und solche, die sich für Mediationen in Jugendstrafsachen zur Verfügung stellen.⁶

3.3.1 Mediationserfahrungen in Jugendstrafsachen

Sieben der acht Mediatorinnen und Mediatoren geben an, bereits Mediationen in Jugendstrafsachen durchgeführt zu haben. Im untersuchten Zeitraum (2011-2016) haben sechs Mediatorinnen und Mediatoren Mediationen im Auftrag der Jugendanwaltschaft durchgeführt. Dabei fallen drei Viertel der Fälle auf zwei Mediiierende. Diese Verteilung hat insbesondere mit der Zusammenarbeit der Standorte mit einzelnen Mediationspersonen zu tun.

Tabelle 14: Mediationen pro Mediationsperson

Anzahl Mediatorinnen (n=6)	Anzahl Mediationen
2	1
1	4
1	6
1	16
1	18

Ausser einer einmaligen Ablehnung aufgrund von fehlender Kapazität, haben Mediatorinnen und Mediatoren Anfragen zur Mediation immer angenommen.

3.3.2 Charakteristiken der Jugendstrafsachen

Jugendstrafsachen, die sich für die Mediation eignen, weisen gewisse Charakteristiken auf. Gemäss Mediatorinnen und Mediatoren sind dies insbesondere Fälle mit *hoher Komplexität*, d.h. beispielsweise, dass mehrere Jugendliche involviert oder/und die Täter zum wiederholten Mal delinquent sind. Geeignet sind Jugendstrafsachen dann, wenn sich die Konfliktbeteiligten *im Alltag wieder begegnen*. Es sind zudem die Jugendstrafsachen, bei denen seitens der Beteiligten *Wille und Bereitschaft* zur Klärung und zur Wiedergutmachung erkennbar sind. Zu dieser Bereitschaft gehört auch, dass die Beteiligten sich auf Beziehungsebene als *gleichwertig* erachten und bspw. Täter oder Täterinnen die dem Delikt innewohnende Machtausübung in der Mediation nicht fortsetzen.

Was die unterschiedlichen Delikte betrifft, schätzen Mediatorinnen und Mediatoren körperliche Gewalttaten (Tätlichkeit und leichte Körperverletzung) sowie Diebstahl und Sachbeschädigung als besonders geeignete Delikte für die Mediation ein. Auch psychische Gewalttaten (Drohungen, Ehrverletzungen und [Cyber-]Mobbing) werden als für die Mediation geeignet genannt. Nicht einhellig ist die Meinung bei Sexualdelikten. Eine Mehrheit der Mediiierenden stuft diese zwar als mediationstauglich ein. Präzisierend wird aber erwähnt, dass die Mediationstauglichkeit bei Sexualdelikten von deren Schwere sowie vom Willen und der Haltung des Täters bzw. der Täterin abhängt.

⁶ Gemäss einer Liste für Mediatorinnen und Mediatoren, die der Jugendanwaltschaft des Kantons Bern zur Verfügung steht

3.3.3 Besonderheiten von Mediationen in Jugendstrafsachen

Vor der eigentlichen Mediation sind gründliche Abklärungen nötig. Dabei geht es u.a. um die *sorgfältige Klärung* der Motivation zur Mediation. Es geht darum, dass die Beteiligten gut über die Möglichkeit der Mediation und deren Bedingungen orientiert werden, damit sie sich dafür, aber auch dagegen entscheiden können. Andererseits ist aus präventiver Sicht wichtig, den Konflikt im sozialen Kontext (bspw. Einflussfaktoren auf den Konflikt und die Konfliktbeteiligten) zu kennen und zu verstehen. Insbesondere bei Sexualdelikten gilt es zudem den Geschädigten *Schutz zu garantieren* und zu prüfen, ob eine gleichwertige Beziehung zwischen den Medianden vorliegt, ob die Teilnahme der Opfer überhaupt möglich ist oder unter welchen Bedingungen diese an einer Mediation teilnehmen können. Mit dem Fokus auf die künftige Beziehungsgestaltung der Konfliktbeteiligten bedient sich die Mediation in Jugendstrafsachen auch *edukativer und erzieherischer* Elemente. Dadurch soll die Mediation einen Lernprozess auslösen und befördern, der den Umgang der Jugendlichen mit künftigen Konfliktsituationen nachhaltig positiv beeinflusst.

Aufgrund der minderjährigen Klientenschaft ist eine weitere Besonderheit der Mediation in Jugendstrafsachen, dass Eltern in den Prozess miteinbezogen werden müssen. Dabei gilt es zu beachten, dass Themen der Eltern von denjenigen der Jugendlichen getrennt werden. Gleichzeitig ist es wichtig, die Anliegen der Eltern angemessen anzuerkennen und zu berücksichtigen. Geschieht dies nicht, wird auch der Prozess zwischen den Jugendlichen beeinträchtigt. Nebst den Eltern kann es in gewissen Situationen sinnvoll und notwendig sein, weitere Personen (bspw. Fachpersonen aus Schule oder Therapie) in den Mediationsprozess zu involvieren.

3.3.4 Mediationsabbrüche

Von den Mediationspersonen, die bereits Mediationen in Jugendstrafsachen durchgeführt haben, geben vier von sieben an, dass sie bereits aufgenommene Mediationen abbrechen mussten. Gründe dafür liegen unter anderem darin, dass beteiligte Personen sich gegen die Mediation stellen, Täter/-in und Opfer selbst oder die Eltern des Opfers. Zudem gibt es inhaltliche Gründe für den Abbruch, wie, dass die straffälligen Jugendlichen die Schwere ihrer Tat nicht anerkennen oder dass ein Thema in der Mediation nicht geklärt werden konnte.

3.3.5 Faktoren, die das Mediationsverfahren beeinflussen

Die befragten Mediationspersonen nennen unterschiedliche Faktoren, die ein Mediationsverfahren positiv oder negativ beeinflussen können. Diese Faktoren betreffen die Abläufe, die Eigenschaften und Verhaltensweisen der Mediationsperson sowie Eigenschaften und Verhaltensweisen der Betroffenen und deren Umfeld.

Begünstigt wird ein erfolgreicher Mediationsabschluss durch eine *gute Zusammenarbeit* zwischen Mediationspersonen und der Jugendanwaltschaft. Zudem wirkt sich eine klare Einleitung des Prozesses der Jugendanwaltschaft sowie eine *gute Vorabklärung* derselben und eine Überweisung geeigneter Fälle positiv auf die Mediation aus. Seitens der Mediationspersonen begünstigt eine *sorgfältige Abklärung* den Erfolg der Mediation. Dazu gehören Vorgespräche, um die richtigen Personen an den Tisch zu bringen. Als begünstigende Faktoren werden zudem die *Erfahrung* der Mediationsperson sowie deren *Vorgehen* genannt. Letzteres wird als einfach und strukturiert beschrieben. Zu einem geeigneten Vorgehen gehören beispielsweise getrennt geführte Erstgespräche mit Täter- und Opferseite oder die Überlegungen, ob eine Co-Mediation sinnvoll wäre. Förderlich für die Mediation ist es, wenn es der Mediationsperson gelingt, Vertrauen zu den betroffenen Jugendlichen und deren Eltern aufzubauen, damit beide Seiten sich verstanden und fair behandelt fühlen. Für einen positiven Verlauf ist es wichtig, dass die Mediatorin/der Mediator zu den relevanten Aspekten vordringt und diese benennen kann. Dazu braucht es bisweilen auch *Mut*, heikle und schwierige Situationen anzusprechen. Konfliktbeteiligte ihrerseits können das Mediationsverfahren positiv beeinflussen, indem sie die *Bereitschaft zeigen*, ihre Beziehung zueinander zu klären und wiederherzustellen. Das bedeutet, dass sie sich auf den gemeinsamen Gesprächsprozess einlassen können, bereit sind, über das Gewesene zu sprechen und sich dabei gleichwertig begegnen können. Begünstigend wirkt sich auch aus, wenn *Eltern* ihre Jugendlichen im Mediationsweg *bestärken*. Es ist wichtig, dass Eltern die Mediationsperson akzeptieren und je nach Situation die Gelegenheit haben, im separaten Rahmen spezifische Elternthemen zu klären. In der *Schlussvereinbarung* sollten sich alle Beteiligten wiederfinden können und diese als fair erachten. Dazu ist es von Bedeutung, dass die betroffenen Jugendlichen bei der *Erstellung der Vereinbarung aktiv beteiligt* sind. Inhaltlich ist es

wichtig, dass in der Vereinbarung sowohl die Wiedergutmachung geschehener Ereignisse als auch künftige Begegnungen bearbeitet werden.

Umgekehrt zu den begünstigenden Faktoren wirkt sich eine unklare Auftragsklärung oder zuwenig Erfahrung einer Mediationsperson beeinträchtigend auf den erfolgreichen Verlauf einer Mediation aus. Auch wird der *fehlenden Verbindlichkeit für das Erstgespräch* ein negativer Einfluss auf den Mediationserfolg zugewiesen. Sowohl das Verhalten der Täter- als auch der Opferseite kann sich negativ auf die Mediation auswirken. So können Opfer beispielsweise unrealistische Geldforderungen stellen oder Eltern möchten nicht, dass ihr Kind dem Täter künftig wieder begegnet. Per se beeinträchtigt die kritische Haltung gegenüber der Mediation seitens der Eltern aber auch seitens involvierter Anwälte oder Beratungsstellen erfahrungsgemäss den erfolgreichen Verlauf einer Mediation.

Spezifisch bezogen auf Verhaltensweisen von straffälligen Jugendlichen schätzen es Mediationspersonen als förderlich ein, wenn Täter oder Täterinnen an der Mediation teilnehmen, dabei *offen und ehrlich über ihre Situation* sprechen und sich erklären können. Gegenüber dem Opfer zeigt sich positives Verhalten im Mitgefühl und in der *Bereitschaft und Fähigkeit, zuzuhören* und die Perspektive des Gegenübers einzunehmen. Wichtig ist weiter, dass Täter ihr Fehlverhalten und dessen Auswirkungen auf das Gegenüber einsehen und dafür *Verantwortung übernehmen*. Förderlich ist, wenn sie (aktiv) bereit sind, sich zu entschuldigen sowie echte Einsicht und Reue zeigen. Hinderlich wirkt sich Verschlussenheit der betroffenen Jugendlichen aus und die mangelnde Fähigkeit und/oder Bereitschaft, Verantwortung für das Begangene zu übernehmen. Schwerig ist auch, wenn es den Tätern nicht gelingt, sich in die Situation der Opfer einzufühlen, und auch nicht bereit scheinen, dem Gegenüber zuzuhören. Auch hinderlich sind kulturell unterschiedliche Verständnisse von Grenzen bei Jugendlichen in Zusammenhang mit deren Migrationshintergrund.

3.3.6 Potenzial der Mediation

Mediatorinnen und Mediatoren erachten das Potenzial für Mediationen in Jugendstrafsachen als noch nicht ausgeschöpft und verweisen auf verschiedene Ansatzpunkte für Verbesserungen.

Mit Blick auf die *Qualität* der von Mediationspersonen *erbrachten Leistung* wird Verbesserungspotenzial in vermehrter Mediationspraxis, Weiterbildung sowie Inter- und Supervisionen gesehen.

Aus Sicht der Mediatorinnen und Mediatoren gilt es, die *Zusammenarbeit zwischen Jugendanwaltschaft und Mediationspersonen* zu intensivieren, damit mehr Fälle in die Mediation überwiesen werden. Dazu ist es ganz grundlegend, die gegenseitige Wertschätzung und Unterstützung hoch zu halten. Die Zusammenarbeit muss von einem Verständnis geprägt sein, dass man sich gegenseitig ergänzt. Dabei sind Mediationspersonen insbesondere darauf angewiesen, dass die Jugendanwältinnen und -anwälte die Autonomie des Mediationsprozesses respektieren, obschon die Jugendanwaltschaft für dessen Finanzierung aufkommt.

Als praktische Massnahmen zur Verbesserung der Zusammenarbeit sehen Mediatorinnen und Mediatoren gemeinsame Anlässe und einen regelmässigen Austausch. Auch gemeinsame Fallbesprechungen vor der Fallaufnahme über die Möglichkeit einer Mediation könnten die Zusammenarbeit verbessern.

Mediationspersonen sprechen sich für verbesserte *Rahmenbedingungen* aus, wie beispielsweise ein Budget für die Mediation. Analog zum Kanton Fribourg wird zur Etablierung von Mediation in Jugendstrafsachen die Schaffung einer kantonalen Stelle befürwortet. Eine solche Stelle oder auch eine Ernennung oder Wahl von Mediatorinnen und Mediatoren würde die Zusammenarbeit mit der Jugendanwaltschaft stärken sowie die Zusammenarbeit erleichtern.

Ein grosses Potenzial zur Verbesserung sehen Mediationspersonen auch im *Bekanntmachen* der Mediation bei der Klientenschaft der Jugendanwaltschaft. Dazu gehört, dass die Klientinnen und Klienten standardmässig über die Möglichkeit einer Mediation informiert werden, aber auch dass andere Stellen (Schulen, Polizei, Opferhilfe) gezielt über die Option in Kenntnis gesetzt werden. Aus Sicht der Mediationspersonen gilt es, den präventiven Einfluss der Mediation als Gewinn für die Konfliktparteien und deren Umgebung hervorzuheben.

3.4 Befragung Opfer

Der Rücklauf bei der Opferbefragung war mit acht von 42 Personen gering. Die vorgestellten Ergebnisse können deshalb nicht als repräsentativ gewertet werden. Eine der besagten acht Personen bekundet zwar ihre Unzufriedenheit, nimmt aber nicht konkret Stellung zu den Fragen.

3.4.1 Gründe zur Teilnahme

Die betroffenen Opfer geben unterschiedliche Gründe an, weshalb sie an der Mediation teilgenommen haben. Für einige hat gereicht, dass sie direkt von der Mediatorin angeschrieben wurden, andere sahen sich durch die Jugendanwaltschaft aufgefordert an einer Mediation teilzunehmen. Eine Person erachtet ihre Teilnahme am Mediationsverfahren als beinahe erzwungen. Andere nehmen teil, weil sie in der Mediation die Gelegenheit sehen, ihre persönliche Situation zu verbessern oder das Vorgefallene in Ruhe zu klären und aus der Welt zu schaffen.

3.4.2 Zufriedenheit

Die Ergebnisse der Opferbefragung zeigen, dass vier von sieben Opfer zufrieden sind mit der Mediation als Gesamtes und jemand unzufrieden.

Mit dem Ergebnis der Mediation sind vier nur teils teils zufrieden. Eine Person ist mit dem Resultat sehr zufrieden und eine überhaupt nicht.

Was die Mediationsperson betrifft, sind die sechs von acht Betroffenen mindestens teils teils zufrieden. Vier fühlen sich zudem von der Mediationsperson mindestens meistens ernstgenommen.

Vier von sieben Befragten geben an, dass sich die Mediation für sie nicht oder eher nicht gelohnt hat. Drei von sieben geben an, dass sie sich durch die Mediation gestärkt oder eher gestärkt fühlen.

Vier der Befragten würden wieder an einer Mediation teilnehmen und die gleiche Anzahl würde in einer ähnlichen Situation Mediation einer Drittperson empfehlen. Interessant ist hier, dass es eine Person gibt, welche eine erneute Mediationsteilnahme ablehnt, jedoch Mediation empfehlen würde. Eine Andere würde vice versa selber erneut bei einer Mediation mitmachen, Mediation in einer ähnlichen Situation jedoch nicht weiterempfehlen.

Nachdem die Ergebnisse zusammenfassend dargestellt wurden, sollen diese in einem nächsten Schritt diskutiert werden.

4 Diskussion

Die Ergebnisse werden nun entlang der Forschungsfragen diskutiert. Zu diesem Zweck werden die Forschungsfragen hier nochmals aufgeführt.

1. Welche Klientinnen und Klienten der Jugendstrafrechtspflege profitieren am meisten von einer Mediation?
2. Welches sind die Gründe, welche den Einsatz der Mediation in Jugendstrafsachen behindern und allenfalls auch hinsichtlich seiner Zweckmässigkeit infrage stellen?
3. Welche Elemente einer Mediation in Jugendstrafsachen begünstigen einen erfolgreichen Abschluss des Verfahrens und welche bewähren sich nicht?

In die Diskussion werden auch Beiträge aus der Besprechung der Forschungsergebnisse mit den Standortleitenden der jeweiligen Jugendanwaltschaft integriert.

4.1 Klientinnen und Klienten der Jugendstrafrechtspflege

Ganz grundsätzlich kann festgehalten werden, dass im Kanton Bern anzahlmässig nur wenige straffällige Jugendliche von einer Mediation profitieren. Die Vorahnung, dass nach Einführung des neuen Jugendstrafgesetzes relevant mehr Jugendstraffälle in die Mediation überwiesen würden, hat sich im Kanton Bern nicht bestätigt. Die Zahlen stagnieren seit 2009 (vgl. Urwyler und Nett, 2012, S.

93) auf bescheidenem Niveau bei durchschnittlich 10 straffälligen Jugendlichen pro Jahr, welche an einer Mediation teilnehmen. Bescheiden ist die effektive Fallzahl verglichen mit dem Nachbarkanton Freiburg, welcher durchschnittlich 140 Jugendstraftäter und -täterinnen pro Jahr (!) in die Mediation schickt (Kanton Freiburg, n.d.). Dass Mediation eine selten genutzte Option ist, wird auch am Verhältnis der Mediationsfälle zu der Gesamtanzahl der untersuchten Fälle klar. Im Kanton Bern sind es im Durchschnitt der Jahre 2011-2016 0.8 Prozent aller untersuchten Fälle, im Kanton Freiburg 10 Prozent.

Wenn man den Erfolg an einem Abschluss der Mediation mit Mediationsvereinbarung misst, liegt die Erfolgsrate bei über 95 Prozent der durchgeführten Mediationen.

In der Diskussion mit den Standortverantwortlichen der Jugendanwaltschaft hat sich gezeigt, dass das Verständnis von Mediation unterschiedlich ist. Für die einen unterscheidet sich in der Praxis Mediation (durch Dritte) und Wiedergutmachung (durch die Untersuchungsleitenden) kaum voneinander. Andere wiederum betonen den unterschiedlichen Charakter des Straf- und des Mediationsverfahrens, die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und die dazu notwendige Unterscheidung der Rollen der Untersuchungsleitenden oder des vermittelnden Mediators.

Welche Merkmale treffen aber nun auf die straffälligen Jugendlichen zu, die im Rahmen des Jugendstrafverfahrens an einer Mediation teilnehmen oder zumindest die Gelegenheit erhalten, an einer Mediation teilzunehmen?

4.1.1 Persönliche Merkmale

Bezogen auf die Persönlichkeitsmerkmale sind keine Auffälligkeiten ersichtlich, was das Geschlecht oder die Nationalität betrifft. Hinsichtlich des Alters fällt auf, dass es zwischen 13 und 16 Jahren für einen Jugendlichen am wahrscheinlichsten ist, an einer Mediation teilzunehmen. Entsprechend sind auch die meisten noch in der obligatorischen Schule eingebunden.

4.1.2 Delikte und Beziehung zum Opfer

Ein Mediationsweg wird eingeschlagen, wenn eine Beziehung zwischen Täter- und Opferseite besteht. So sind es oft schulpflichtige Teenager, die im Konflikt mit ihren Schulkolleginnen körperliche oder psychische Gewalt anwenden. Dabei zerfliessen die Grenzen zwischen Opfer und Täter teilweise und es kommt vor, dass die Mediationen zwischen Jugendlichen stattfinden, die sich gegenseitig angezeigt haben und für welche je ein Jugendstrafverfahren eröffnet worden ist.

Sexualdelikte lassen sich hinsichtlich der Beziehung zwischen Täter und Opfer differenzieren. So gibt es gewaltsame sexuelle Handlungen innerhalb der Familie oder Übergriffe in (Ex-)Liebes- oder kollegialen Beziehungen. Sexuelle Kontakte ausserhalb des familiären Rahmens haben ihren Grund oft in einem ungeklärten Beziehungsstatus oder nicht klar kommunizierten bzw. akzeptierten Grenzen.

4.1.3 Regionale Unterschiede

Ob straffällige Jugendliche die Möglichkeit zur Mediation haben, hängt deutlich von der Region innerhalb des Kantons ab. Die Chancen für eine Mediation stehen insbesondere in der Region Bern-Mittelland, vermehrt auch in Emmental-Oberaargau deutlich besser, als in den anderen Regionen. Bei einem Sexualdelikt ist es von Vorteil im französischsprachigen Teil des Kantons zu wohnen. Während in den anderen Teilen des Kantons Sexualdelikte kaum Mediationen zur Folge haben, machen diese in den Regionen Biel-Seeland und Berner Jura den überwiegenden Teil der Mediationsfälle aus.

4.1.4 Fazit

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass für die bisherigen Mediationsfälle die Deliktart keine begrenzende Kategorie für eine Mediation darstellt. Hingegen stellt das Alter der Jugendlichen und eine gewisse Beziehungsnähe zum Opfer eine Grundvoraussetzung für den Einsatz von Mediationen dar.

Unwahrscheinlich ist, dass die genannten Bedingungen nur auf die untersuchten Fälle zutreffen und es stellt sich somit die Frage, wer die anderen sind, die mit den gleichen Voraussetzungen nicht von Mediation profitieren und weshalb dies so ist. Die geringe Fallzahl insgesamt und die regional sehr

unterschiedliche Handhabung deutet darauf hin, dass es nicht in erster Linie fallspezifische Gründe für den Einsatz von Mediation gibt.

Was aber behindert den Einsatz von Mediation?

4.2 Grenzen und Fehlindikationen für den Einsatz von Mediation

Aus den Strafakten wird wenig ersichtlich, in welchen Fällen der Einsatz von Mediation ungeeignet oder gar kontraproduktiv ist. Dies liegt einerseits daran, dass die Stichprobe lediglich die Fälle berücksichtigt, bei welchen eine Mediation zumindest geprüft wurde. Vorher gefällte Entscheidung für oder gegen Mediation und allfällige Begründungen sind in den Jugendstrafakten nicht festgehalten. Andererseits führen geprüfte Mediationen in aller Regel zur Durchführung der Mediation. Wenige kommen nicht zustande und noch weniger werden abgebrochen. Die Datenlage, welche Angaben zur Erklärung eines Scheiterns von Mediationsabsichten liefern würde, ist in den Akten also unzureichend und damit kaum aussagekräftig. Mit der Befragung der Mediations- und Jugendanwaltspersonen wurde diese Datenlücke teilweise geschlossen. Damit konnten zwar nicht die fallspezifischen Gründe, aber die allgemein entscheidungsleitenden Gründe abgefragt werden.

4.2.1 Keine Beziehung

Die untersuchten Fälle zeigen, dass mit einer Ausnahme zum Tatzeitpunkt immer eine Beziehung zwischen den betroffenen Jugendlichen bestanden hat. Die Beziehungsnähe und eine damit realistische Wahrscheinlichkeit einer Wiederbegegnung im Alltag sind deshalb ein wichtiges Kriterium für eine Mediation. Das bestätigen auch die Aussagen der Jugendanwaltspersonen. Alle finden, dass die Beziehung ein relevantes, für die meisten sogar das entscheidende Kriterium für eine Mediation darstellt. Wo keine Beziehung zwischen Opfer und Täter vorhanden ist, sei eine Mediation in aller Regel nicht das geeignete Instrument.

4.2.2 Schwere des Delikts

Wie oben erwähnt, ist die Deliktart nicht entscheidend, ob eine Mediation in Frage kommt oder nicht. Gemäss einzelnen Aussagen von Professionellen gilt es die Schwere eines Delikts zu berücksichtigen, dies insbesondere im Zusammenhang mit Sexualdelikten. Bisherige Opferbefragungen zur *restorative justice* zeigen, dass die Deliktschwere eine Mediation zwar nicht verunmöglicht, dass aber die entsprechende Vorbereitung mit Einzelgesprächen sorgfältiger gestaltet werden muss, damit der Schutz des Opfers gewährleistet ist und es im Rahmen der gemeinsamen Gespräche in der Mediation nicht zu einer Reviktimisierung kommt (Umbreit et al., 2001, S. 129). Insofern kann festgehalten werden, dass sich Mediation nicht eignet, wenn es der Mediationsperson nicht gelingt, die Opferseite ausreichend zu schützen. Dies ist unter anderem dann der Fall, wenn straffällige Jugendliche die Schwere ihrer Tat nicht einsehen oder/und davon ausgegangen werden muss, dass sie nicht bereit für eine gleichwertige Begegnung mit dem Opfer sind.

4.2.3 Fehlende Bereitschaft

In den wenigen Fällen, in welchen Mediation nicht zustande kam oder abgebrochen werden musste, konnten nicht alle Konfliktbeteiligten für eine Mediation gewonnen werden. Dabei ist es eher die Opferseite (Jugendliche selbst, Eltern, Anwalt/Anwältin, Prozessbeiständin/-beistand), die sich gegen die Mediation stellt, in einem Fall aber auch die anwaltliche Vertretung der Mittäterseite, weil sie die Mittäterschaft ihres Mandanten bezweifelte. Die Grenzen einen Mediationsprozess zu initiieren sind also sicher dann gegeben, wenn sich Beteiligte nicht darauf einlassen wollen. Die Beteiligung kann und soll auch nicht erzwungen werden (vgl. u.a. Umbreit et al., 2001, S. 138). Damit sich aber die betroffenen Jugendlichen für oder gegen Mediation entscheiden können, sind sie gut über das Angebot und den Nutzen von Mediation zu informieren. Um dies zu gewährleisten wäre eine Verpflichtung zur Information über das Mediationsverfahren in Erwägung zu ziehen.

4.2.4 Kosten und Dauer

Für die meisten Jugendanwältinnen und -anwälte gibt es nichts, das gegen eine Mediation spricht. Einzelnen ist Mediation aber eine zu kostspielige Massnahme oder/und zieht das Jugendstrafverfahren unnötig in die Länge.

Aufgrund der Akten lässt sich die Frage, ob Kosten und Dauer ein Hinderungsgrund für die Mediation nicht schlüssig beantworten. Hinsichtlich der Kosten fehlen verschiedene Informationen und eine Berechnung würde eine weit grössere Versuchsanlage erfordern. Es bräuchte Zahlen zu vergleichbaren Fällen, die nicht mediiert wurden, zu den effektiven Kosten der Jugendanwaltschaft pro Fall und der potentiellen Reduktion der Kosten durch Mediation (bspw. durch weniger Rückfälle oder durch weniger Arbeit seitens Parteianwälten oder seitens der Jugendanwaltschaft am Fall). Auch bezüglich der Dauer der Jugendstrafverfahren mit Mediationen fehlen die entsprechenden Vergleiche zu den Verfahren mit Mediation, welche mehrheitlich bis drei Monate dauern und die wenigsten der Fälle sieben Monate übersteigen.

Aus Sicht der Standortleitenden der Jugendanwaltschaften ist eine Verfahrensdauer von drei Monaten nicht lange. Ergänzend wird zudem erwähnt, dass nach Abschluss der Mediationsvereinbarung oft eine Probationsphase folgt. Das Jugendstrafverfahren wird dann häufig erst abgeschlossen, wenn sich die Umsetzung der Mediationsvereinbarung bewährt hat. Das könnte ein Grund sein für länger dauernde Jugendstrafverfahren.

Die vorhandenen Daten reichen also nicht aus, um den finanziellen und zeitlichen Aufwand für Mediationen zu rechtfertigen. Genausowenig ist es aber möglich die Aufwendungen für Mediationen in Jugendstrafsachen datenbasiert zu kritisieren.

4.2.5 Hohe Voraussetzungen?

Eine Jugendanwaltschaftsperson sieht hohe Hürden für die Durchführung einer Mediation. Aus den Daten ist aber nicht ersichtlich, wo diese Hürden geortet werden. Und eine Zurückhaltung, Mediationen zu initiieren, ist grundsätzlich gemäss den Antworten der Jugendanwaltschaftspersonen nicht auszumachen. So sind sie fast durchwegs der Meinung, dass Mediation ein sinnvolles Instrument ist, das in unterschiedlichsten Fällen eingesetzt werden kann.

4.2.6 Fazit

Abschliessend kann festgehalten werden, dass es gesetzlich wenig Hinderungsgründe für die Anhandnahme einer Mediation gibt. Die vielfältigen Möglichkeiten Mediation einzusetzen, stehen aber im Widerspruch zur geringen Zahl der Fälle, die tatsächlich einer Mediation überantwortet werden. Nichtsdestotrotz gibt es gute Gründe auf eine Mediation zu verzichten so insbesondere, wenn sich Opfer und Täter nicht kennen oder eine gleichwertige Begegnung zwischen den Beteiligten nicht möglich ist und damit der Schutz des Opfers vor Reviktimisierung nicht gewährleistet werden kann.

Es wäre wichtig mehr über die Gründe zu erfahren, weshalb es so selten zur Prüfung einer Mediation kommt. Die Akten bilden den Prozess vor dem Entscheid zur Mediation nicht ab. Deshalb ist es auch nicht möglich daraus Gründe bzw. Begründungen für und gegen eine Mediation im konkreten Fall zu eruieren.

Nachdem die Gründe für den Einsatz von Mediation in Jugendstrafsachen erörtert wurden, soll nun noch der dritten Forschungsfrage nachgegangen werden, d.h. den Faktoren, welche den Mediationsprozess hinsichtlich eines erfolgreichen Mediationsabschlusses beeinflussen und beeinträchtigen.

4.3 Begünstigende und behindernde Elemente für einen erfolgreichen Mediationsabschluss

Mediatorinnen und Mediatoren wurden nach den Faktoren befragt, welche sie im Mediationsprozess als förderlich oder hinderlich erleben. Die in den Antworten erwähnten Aspekte lassen sich in drei Schwerpunkten zuordnen: die Zusammenarbeit zwischen den Professionellen, die Fachlichkeit der Mediationspersonen und die besonderen Voraussetzungen bei den betroffenen Jugendlichen.

4.3.1 Zusammenarbeit zwischen Jugendanwaltschaft und Mediationspersonen

Die Zusammenarbeit zwischen Mediationspersonen und der Jugendanwaltschaft trägt aus Sicht der Mediationspersonen relevant zum Gelingen einer Mediation bei. Förderlich ist eine Zusammenarbeit auf Augenhöhe mit klaren Abmachungen und Abläufen. Diesbezüglich gibt es noch Verbesserungspotenzial. Mediationspersonen erwarten beispielsweise eine förderliche Wirkung auf den Mediations-

prozess, wenn sie bereits frühzeitig in den Fall eingebunden würden und bezüglich des Entscheides zur Mediation mitwirken könnten. Auch eine institutionalisierte Zusammenarbeit, wie beispielsweise eine verwaltungsinterne Mediationsstelle nach dem Beispiel des Kantons Freiburg würde die Mediation und damit die Zusammenarbeit der Professionellen stärken, was sich wiederum positiv auf den Mediationsprozess auswirken würde.

Die Zusammenarbeit mit Mediationspersonen gestaltet sich auch aus Sicht der Jugendanwaltschaft unter den gegebenen Bedingungen nicht einfach. Ein Problem ist, dass die Mediationspersonen Aussenstehende sind und aufgrund des Amtsgeheimnisses nicht per se frühzeitig in den Vorabklärungsprozess (Mediation ja/nein) von konkreten Fällen eingebunden werden können. Eine interne Mediationsstelle würde dies vereinfachen. Geeignete externe Mediatorinnen und Mediatoren zu finden und eine Zusammenarbeit zu etablieren, wird zudem auch als aufwendig erlebt. Weiter gibt es mit der derzeitigen Zusammenarbeitsregelung keine Garantie dafür, dass Mediationspersonen verfügbar sind, wenn man sie braucht.

Geht es um die Einschätzung der Fälle könnten die Sozialarbeitenden auf den jugendanwaltschafts-internen Sozialdiensten eine Ressource darstellen. Bislang spielen sie im Zusammenhang mit Mediationsverfahren nahezu keine Rolle.

4.3.2 Fachlichkeit der Mediationspersonen

Eine fachlich gute Mediationsperson zeichnet sich durch ihre Erfahrung und ihr Vorgehen aus. Zu diesem Vorgehen gehören eine fundierte Abklärung, Einzelgespräche zu Beginn, und die Klärung, ob eine Co-Mediation sinnvoll bzw. nötig ist. Weiter zeigt sich gute Fachlichkeit im Beziehungs- und Vertrauensaufbau zu den Jugendlichen aus. Fachlich geeignete Mediationspersonen sind zudem mutig und sprechen heikle Situationen an und dringen auf diese Weise zu den relevanten Themen vor.

4.3.3 Voraussetzungen der Beteiligten

Der Mediationsprozess kann durch das Verhalten der Beteiligten befördert oder behindert werden. Förderlich wirkt sich aus, wenn Opfer und Täter bereit sind, das Vergangene zu klären und an der Wiederherstellung ihrer Beziehung zu arbeiten. Spezifisch seitens der straffälligen Jugendlichen ist es wichtig, dass sie offen und ehrlich über den Vorfall sprechen und sich erklären können, dem Gegenüber aber auch zuhören und Mitgefühl zeigen. Förderlich wirkt sich aus, wenn Täter ihr Fehlverhalten einsehen und bereit sind, sich zu entschuldigen.

Umgekehrt ist es für einen Mediationsprozess erschwerend, wenn Täter sich verschliessen, nicht fähig oder bereit sind, dem Gegenüber zuzuhören und für das Getane auch keine Verantwortung übernehmen wollen. Hinderlich wirkt sich auch aus, wenn, bedingt durch den Migrationshintergrund betroffener Jugendlicher, kein gemeinsames Verständnis von Grenzen bzw. Grenzen setzen besteht. Opfer können ihrerseits den Mediationsprozess behindern, in dem sie bspw. auf konkreten Entschädigungsforderungen beharren oder keine Wiederbegegnung mit dem Täter fordern.

Gelingen oder Nicht-Gelingen des Mediationsprozesses hängt auch von den Eltern ab bzw. davon, ob man die Eltern angemessen involviert. Dabei geht es darum die Themen der Eltern und der Jugendlichen auseinanderzuhalten und den Eltern für deren Themen den nötigen Raum zu geben, damit sie den Prozess der Jugendlichen unterstützend begleiten.

4.3.4 Fazit

Der Mediationsprozess wird also von den Direktbeteiligten in der Mediation beeinflusst, zum einen vom fachlichen Vorgehen und der Erfahrung der Mediationsperson, zum andern vom Verhalten der betroffenen Jugendlichen und deren Eltern. Weiter beeinflusst die Zusammenarbeit zwischen Jugendanwaltschaft und Mediationspersonen den Mediationsprozess. Dabei liegt insbesondere in der Institutionalisierung dieser Zusammenarbeit noch viel Potenzial.

4.4 Zufriedenheit der Opfer mit der Mediation

Die hohe Vereinbarungsrate kann als ein Erfolgsmerkmal der Mediationen in Jugendstrafsachen im Kanton Bern gedeutet werden, auch wenn es nicht das einzige ist. Weiter wird von den beteiligten Professionellen grundsätzlich nicht bestritten, dass das Instrument der Mediation insbesondere

geeignet ist, wenn sich die betroffenen Jugendlichen im Alltag wieder begegnen oder auch, wenn die Täter- und Opferrolle nicht klar zuordenbar ist. Die Zufriedenheit der Beteiligten ist ebenfalls ein Qualitäts- bzw. Erfolgsmerkmal, weshalb diese auch erfragt wurde. Aufgrund des geringen Rücklaufs der Opferbefragung können jedoch keine gesicherten allgemeinen Aussagen über die Zufriedenheit der Opfer gemacht werden.

5 Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Die Ergebnisse der Studie sprechen für einen vermehrten Einsatz von Mediation. Jugendanwältinnen und -anwälte erachten Mediation als ein geeignetes Instrument, Mediation kann bei einer Vielzahl von Delikten eingesetzt werden und die durchgeführten Mediationen enden nahezu alle in einer Vereinbarung. Das Potenzial und der Zuspruch für Mediation in Jugendstrafsachen sind also gross. Dies im Gegensatz zu den konkreten Mediationsunterfangen. Dieser Widerspruch löst Fragen nach Gründen aus, die nicht eindeutig beantwortbar sind. Mit der vorliegenden Untersuchung können aber mögliche Schwerpunkte der Mediation in Jugendstrafsachen im Kanton Bern benannt und Empfehlungen formuliert werden.

5.1 Priorität

Trotz des grossen Zuspruchs ist ausgehend von den effektiven Mediationsfallzahlen davon auszugehen, dass Mediation in Jugendstrafsachen kaum Priorität eingeräumt wird. Die Frage nach der Priorität ist die Frage nach der Bedeutsamkeit von Mediation für die Verantwortlichen der Jugendstrafverfahren und ist allen Umsetzungsfragen vorgelagert.

Empfehlung: Die Diskussion nach der Bedeutsamkeit von Mediation ist in der Jugendanwaltschaft ganz grundsätzlich zu führen, insbesondere aber auch mit Blick auf die unterschiedliche Handhabung der jeweiligen Standorte.

5.2 Indikationskriterien

Aus den Daten sind Kriterien für den Einsatz von Mediation herausgearbeitet worden und auch solche, die den Einsatz von Mediation verunmöglichen. Es konnte indes nicht eruiert werden, wie diese Kriterien im Einzelfall angewandt werden. Erhellend wären Begründungen im konkreten Fall, weshalb eine Mediation in Auftrag gegeben wird und weshalb nicht.

Empfehlung: Gestützt auf den erarbeiteten Kriterien sind deren Relevanz für die Begründung einer Mediation zu diskutieren. Die Festlegung objektiver Kriterien schafft Transparenz und fördert die Gleichbehandlung der betroffenen Jugendlichen. Desweiteren ist die Anwendung der Kriterien im konkreten Fall zu klären. Eine Möglichkeit dies zu tun, wären konkrete Fallbesprechungen.

5.3 Information Mediation

Wenn Mediation eine Priorität darstellt, ist es wichtig, dass gut über das Angebot der Mediation informiert wird. Dies zum einen, um die Möglichkeit der Mediation bekannt zu machen, und zum andern, um Missverständnisse zu verhindern, welche entweder den Zugang zur Mediation oder den Verlauf negativ beeinflussen könnten. Eine Information ist für alle Beteiligten notwendig. Dazu gehören nebst den involvierten Verantwortlichen der Jugendanwaltschaft auch die Jugendlichen und deren Umfeld (Eltern, Anwältinnen/Anwälte, Beiständinnen/Beistände, Therapeutinnen/Therapeuten), die Polizei, Opferberatungsstellen etc. Sowohl der Zugang zur Mediation als auch der gelingende Verlauf einer Mediation ist abhängig von der Information zur Mediation.

Empfehlung: Für die konkrete Fallarbeit sind Standards festzulegen, damit alle relevanten Personen informiert sind. Dafür ist eine enge Zusammenarbeit mit den Mediationspersonen bzw. bereits eine Delegation der Information (Jugendliche und Eltern) anzustreben. Dritte (andere Fachpersonen oder -stellen) könnten z. B. zu einem interdisziplinären Fachaustausch geladen werden.

5.4 Zusammenarbeit zwischen Jugendanwältinnen bzw. -anwälten und Mediationspersonen

Die Mediation in Jugendstrafsachen lebt von der Zusammenarbeit zwischen der Jugendanwaltschaft und Mediationspersonen. Im Kanton Bern ist dieses Zusammenarbeitsverhältnis mehrheitlich informell geregelt. Das führt dazu, dass der Einsatz von Mediation zum einen von einzelnen Jugendanwältinnen/-anwälten und einzelnen Mediationspersonen bzw. von entsprechenden Tandems abhängig ist. Auch wenn gute Erfahrungen in diesen Tandems entscheidend zum Erfolg der und zum Vertrauen in die Mediation beitragen, darf der Einsatz von Mediation nicht (oder nicht nur) durch persönliche Erfahrungen abhängig bleiben. Deshalb ist es wichtig, die Zusammenarbeit zwischen Jugendanwaltschaft und Mediationspersonen losgelöst von einzelnen Personen zu etablieren und strukturell verbindlicher zu gestalten. Für eine Zusammenarbeit gibt es dabei zwei Hindernisse zu bedenken und zu überwinden: Einerseits handelt es sich bei den Mediationspersonen um keine Einheit, sondern eine heterogene und lose Gruppe von selbständig Erwerbenden. Andererseits sind es aus Sicht der Jugendanwaltschaft «Externe», was die Zusammenarbeit anspruchsvoller macht.

Empfehlung: Jugendanwaltschaft und Mediationspersonen schaffen verbindliche Strukturen für ihre Zusammenarbeit (klare Abläufe und Verantwortlichkeiten, ein geregelter Austausch zwischen den involvierten Fachpersonen etc.). Hier ist anzumerken, dass die Sozialdienste der Jugendanwaltschaften in Zusammenhang mit Mediationen bislang kaum eine Rolle gespielt haben. Aufgrund der methodischen Nähe von sozialarbeiterischer Beratung und Mediation wäre deren Einbezug zu prüfen und deren Rolle zu klären.

5.5 Fachlichkeit der Mediationspersonen

Die Fachlichkeit der Mediationspersonen ist entscheidend, um den auftauchenden Schwierigkeiten (siehe auch oben hinsichtlich behindernder Einflussfaktoren) im Mediationsprozess angemessen zu begegnen. Dass die Fachlichkeit der mit der Mediation beauftragten Personen nicht in Frage gestellt wird, kann als positives Signal gegenüber der Mediation gedeutet werden. Dennoch könnten gerade einheitliche Qualitätsstandards Mediationspersonen und/oder Transparenz zum konkreten (methodischen) Vorgehen das Vertrauen in die Mediation stärken und einen Einfluss auf die Mediationsfallzahl haben. Mit Blick auf die (in der Befragung auch erwähnte) Komponente der Erfahrung können nämlich tatsächlich die wenigsten Mediationspersonen punkten, zumindest wenn es um die Erfahrung in Mediation in Jugendstrafsachen geht. Die Konkurrenzsituation zwischen den freischaffenden Mediatorinnen und Mediatoren wirkt sich zudem zusätzlich negativ auf die zu machende Erfahrung aus.

Empfehlung 1: Mediationspersonen erarbeiten gemeinsam mit der Jugendanwaltschaft verbindliche Qualitätsstandards für Mediiierende in Jugendstrafsachen.

Empfehlung 2: Mediationspersonen orientieren Jugendanwältinnen/-anwälte bspw. im Rahmen einer gemeinsamen Veranstaltung über ihr methodisches Vorgehen in Mediationsprozessen. Das trägt zur Transparenz über die Fachlichkeit der Mediationspersonen und auch zur Rollenklärung bei.

5.6 Erfolg der Mediation

Orientiert an der Vereinbarung weist Mediation einen bestechenden Erfolg aus. Dabei wird aber die ganze Entstehung der Vereinbarung ausgeblendet, welche sehr wichtig wäre, um Auswirkungen oder Wirkungen der Mediation zu begreifen. Einen weiteren Puzzle-Teil des Erfolgs sollte in dieser Studie mittels der Opferbefragung zur Zufriedenheit abgedeckt werden. Die geringe Resonanz auf die entsprechende Befragung verunmöglicht allgemeine Aussagen zur Opferzufriedenheit. Dem Zugang zu den Stimmen der Opfer ist für weitere Befragungen mehr Gewicht beizumessen. Eine Möglichkeit ist es, die Jugendlichen zur Zusammenarbeit zu gewinnen, solange sie noch im Prozess sind. Dazu bietet sich eine standardisierte Befragung am Ende des Mediationsverfahrens an. Zudem wären da auch das Einverständnis für eine spätere Kontaktaufnahme oder Interviews einholbar.

Empfehlung: Mittels einer standardisierten Befragung durch die Mediationspersonen oder die Jugendanwaltschaft wird die Zufriedenheit der Betroffenen im Mediationsprozess erfasst. Mit den Betroffenen wird zudem eine spätere Kontaktaufnahme mit Blick auf eine follow-up-Befragung geklärt.

6 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 : Anzahl Mediationen je Standort 2011-2016	7
Abbildung 2 : Altersverteilung der straffälligen Jugendlichen mit Mediationsverfahren	9
Abbildung 3: Dauer Jugendstrafverfahren bei den untersuchten Mediationen	14
Abbildung 4 : Gründe für eine Mediation	15
Abbildung 5 : Was für eine Mediation spricht	17

7 Tabellenverzeichnis

Tabelle 1 : Erledigte Jugendstrafverfahren im Kanton Bern gemäss JUGIS (kantonsinterne Applikation)	7
Tabelle 2 : Erledigte Jugendstrafverfahren und durchgeführte Mediationen im Kanton Bern	8
Tabelle 3 : Geschlecht der straffälligen Jugendlichen	8
Tabelle 4 : Nationalität und Aufenthaltsbewilligung	9
Tabelle 5: Registrierte Delinquenz vor Mediationsverfahren	10
Tabelle 6: Rückfälle (insgesamt)	11
Tabelle 7: Rückfälle nach Standort	11
Tabelle 8: Vergleich Vordelinquenz und Rückfälle	12
Tabelle 9: Beziehung Täter/-in-Opfer	12
Tabelle 10: geprüfte Mediationsfälle	13
Tabelle 11: Abschlüsse Jugendstrafverfahren (Mediationsfälle)	13
Tabelle 12: Anzahl geprüfter Mediationen je Jugendanwaltschaftsperson	16
Tabelle 13: Was gegen Mediation spricht	17
Tabelle 14: Mediationen pro Mediationsperson	18

8 Literaturverzeichnis

Kobotoolbox (n.d.). SIMPLE, ROBUST AND POWERFUL TOOLS FOR DATA COLLECTION. Abgerufen von www.kobotoolbox.org

Mayring, P. (2015). *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken*. 12. überarbeitete Auflage. Weinheim und Basel: Beltz.

Morris, A. & Maxwell, G. (2001). *Implementing Restorative Justice: What Works? Restorative Justice for Juveniles. Conferencing, Mediation and Circles*. A. Morris and G. Maxwell. Oxford & Portland Oregon, Hart Publishing: 267-282.

Riedo, C. (2013). *Jugendstrafrecht und Jugendstrafprozessrecht*. 3. vollständig überarbeitete und erweiterte Auflage. Basel: Helbing Lichtenhahn.

Schwarzenegger, C., Thalmann, U. & Zanolini, V. (2006). *Mediation im Strafrecht: Erfahrungen im Kanton Zürich Schlussbericht zur kriminologischen Evaluation des Zürcher Pilotprojekts*. Zürich: Kriminologisches Institut - Universität Zürich.

Staat Freiburg (2015). *10 Jahre Büro für Mediation in Jugendstrafsachen: mehr als 1400 minderjährige Straftäter/innen und über 1000 Opfer*. Abgerufen von <https://www.fr.ch/de/sjd/police-et-securite/praevention/10-jahre-buero-fuer-mediation-in-jugendstrafsachen-mehr-als-1400-minderjaehrige-straftaeterinnen-und-ueber-1000-opfer>

- Umbreit, M. S., Coates, R. B., & Vos, B. (2001). Victim impact of meeting with young offenders: Two decades of victim offender mediation practice and research. *Restorative justice for juveniles: Conferencing, mediation and circles*, 121-143.
- Urwyler, C. & Nett, J. C. (2012). *Evaluation der Wirksamkeit des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht. Schlussbericht zuhanden des Auftraggebers*. Bern: Berner Fachhochschule, Fachbereich Soziale Arbeit.
- Walgrave, L. (2004). "Restoration in Youth Justice." *Crime and Justice* 31: 543-597.
- Zanolini, V. (2014) *Wiedergutmachung durch Mediation. Eine Untersuchung über praktische Erfahrungen in Strafsachen. Schweizerische kriminologische Untersuchungen 17*. Bern: Haupt.